

KULAP-Naturschutzmaßnahmen auf Ackerland ab 2023

R: Rotmilanschutz

B: Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

ST: Schonstreifen / Schonflächen

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

F: Feldhamsterschutz

F1: Stoppelruhe

F2: Feldhamsterparzelle

F3: Hamsterblühstreifen

U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

Vergleich mit KULAP 2014

(bisher A6)

neu!

(bisher A423 / V423)

(bisher A424)

neu!

(bisher G7)

R: Rotmilanschutz

Fördergegenstand: Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft

Antragsvoraussetzungen:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras auf Ackerflächen
- Feldstückgröße bis max. 10 ha derselben Kulturart am Stück
- Lage der Fläche nach Abstimmung mit der UNB
- Einsaat bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres
- Standzeit mindestens 2 Vegetationsperioden auf derselben Fläche, danach Flächenwechsel möglich
- mind. eine Mahd pro Jahr
- Dokumentation in Schlagkartei (Flächenregister)

Kulisse: Fachkulisse des TLUBN (grünlandarme Rotmilangebiete)

Priorisierung: 1. Flächen, die in EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

2. Flächen, die außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

Höhe der Zuwendung: 200 €/ha

B: Mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von mehrjährigen Blühstreifen und -flächen auf Ackerland als Habitatflächen für Feldvögel und Insekten

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Anlage von mehrjährigen Blühflächen mit einer Mindestbreite von 5 m
- Ansaat bis 20.04. im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten gebietseigenen Saatgutmischung. Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.

Ausnahme: Ansaat im Spätsommer/Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

- Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
- Im Jahr der Einsaat kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Schröpschnitt) erfolgen.
- In den Folgejahren ist im Zeitraum vom 01.07. bis 28.02. eine Pflege durch Schröpschnitt auf insgesamt max. 70 % der Fläche zulässig. Bei bekannten Brutvorkommen des Rebhuhns ist diese Pflege abweichend erst ab dem 15.08. zulässig.
- Die Höhe beim Abschlegeln (Schröpschnitt) muss so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Mindesthöhe 20 cm, Richtwert 25 cm).

B: Mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

- Ausnahme: Abweichende Regelungen zur Pflege (Zeitraum und Anteil der Fläche) sind mit Zustimmung der UNB möglich.
- Keine Bodenbearbeitung außer im Zusammenhang mit der Ansaat
- Beseitigung der Blühfläche ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig

Kulissen

- Keine Kulissenbindung
- Priorisierung: 1. Rebhuhn- und Grauammer-Kulissen des TLUBN, 2. Sonstige Flächen

Höhe der Zuwendung: 745 €/ha



ST: Schonstreifen / Schonflächen

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von Schonstreifen / Schonflächen zum Schutz von geschützten und gefährdeten Arten der Feldflur und der Gewässerränder, von Insekten sowie zur Verhinderung der Eutrophierung angrenzender Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Anlage bzw. Beibehaltung von Schonstreifen/-flächen mit einer Breite von mind. 5 m bis zu einer maximalen Größe von 10 ha
- Keine Bestellung im Verpflichtungszeitraum (bestehende Begrünung belassen oder Selbstbegrünung zulassen)
- Pflege- und Bodenbearbeitung ist nur entsprechend der im Leistungsprotokoll festgelegten Bearbeitungsoptionen (s.u.) zulässig
- Die Schonstreifen/Schonflächen können nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

ST: Schonstreifen / Schonflächen

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

- Pflegeoptionen in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Festlegung im Leistungsprotokoll:
 - a) keine Pflege, keine Bodenbearbeitung (Flächen mit Natura-2000-Bezug)
 - b) Pflegeschnitt vom 01.09. bis 31.03. auf einem Teil des Streifens bzw. der Fläche (30-70 %), keine Bodenbearbeitung (Insektenschutz, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - c) Bodenbearbeitung vom 01.04. bis 15.04. jährlich alternierend auf einem Drittel (zulässige Spanne 25 % bis 40 %) der Verpflichtungsfläche notwendig (Rebhuhn-Kulisse), keine weiteren Pflegemaßnahmen
 - d) wie b) mit Beräumung des Mahdgutes (Insektenschutz, Schutz von Vögeln der Gewässerränder, Flächen mit Natura-2000-Bezug)
- Begründete Ausnahmen vom vereinbarten Pflegeregime sind mit Zustimmung der UNB möglich.
- Nutzung des Schonstreifens/der Schonfläche als Schaf- und Ziegentrift mit Zustimmung der UNB zulässig (ggf. mit zeitlichen Einschränkungen)

ST: Schonstreifen / Schonflächen

Kulissen

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche für den Erhalt gefährdeter bzw. geschützter Arten der Feldflur oder der Gewässerränder, für den Insektenschutz oder zur Verhinderung der Eutrophierung von angrenzenden Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist

Priorisierung

1. Rebhuhn-/ Grauammer-Kulisse
2. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Natura 2000 Bezug
3. Gewässerrandstreifen (10 m) nach § 29 ThürWG im Überschwemmungsgebiet
4. Gewässerrandstreifen (10 m) nach § 29 ThürWG außerhalb Überschwemmungsgebiet
5. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Insektenschutz

Höhe der Zuwendung: 556 €/ha

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

Fördergegenstand: Anlage und Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen und Extensiväckern zum Erhalt der Segetalflora, der Insekten- und der Feldvogelfauna.

Antragsvoraussetzungen

- Lage der Förderfläche außerhalb von Gebieten, in denen ein ordnungsrechtliches Düngeverbot- und Pflanzenschutzverbot gemäß § 29 ThürWG besteht
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anlage von Ackerrandstreifen/Extensiväckern in einer etablierten Hauptkultur
- Fläche mit einer Breite von mindestens 5 m, max. Größe 10 ha
- Keine Untersaaten und kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, Durchwachsene Silphie);
- Verzicht auf Beregnung
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- keine Durchführung weiterer Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen Aussaat und Ernte
- Erhöhter Beihilfensatz (nach Festlegung im Leistungsprotokoll) bei
 - a) doppeltem Reihenabstand oder
 - b) Einhaltung einer Stoppelruhe bei Getreide bis zum 30.09. (bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis 10.09.)

RA: Ackerrandstreifen / Extensiväcker

Kulisse

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

- Priorisierung:
1. Priorität: Flächen mit wertvoller Segetalflora
 2. Priorität: Flächen mit hoher Bedeutung für den Feldvogelschutz
 3. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

Höhe der Zuwendung

außerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß Paragraph 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PfSchAnwV betroffenen Gebiete

RA 11 (Basis): 525 €/ha

RA 21 (Basis mit doppeltem Reihenabstand): 672 €/ha

RA 31 (Basis mit Stoppelruhe): 565 €/ha

innerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß Paragraph 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PfSchAnwV betroffenen Gebiete

RA 12 Basis - 143 €/ha

RA 22 Basis mit doppeltem Reihenabstand – 183 €/ha

RA 32 Basis mit Stoppelruhe – 290 €/ha

F: Feldhamsterschutz (Stoppelruhe, Feldhamsterparzelle, Hamsterstreifen)

Zielstellung: Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), Art nach Anh. IV FFH-RL

Antragsvoraussetzungen:

- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Kulisse: Fachkulisse des TLUBN

Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder

Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

- Priorisierung:
1. Feldhamster-Schwerpunktgebiete
 2. Feldhamster-Verbreitungsgebiete
 3. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

F1: Stoppelruhe

Antragsvoraussetzungen

- Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen

- Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig:
Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblume, Leguminosen und Gemenge von Getreide mit Leguminosen. Der Anbau von Rüben ist einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig.
- Stoppelruhe (keine Bodenbearbeitung) mind. bis zum 30.09. (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht Stoppelruhe mind. bis zum 10.09.)
- Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) mind. 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.
- Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche
- Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich

F1: Stoppelruhe

Zuschlagsoption

Stehenlassen der Ackerkultur auf 5 % der Maßnahmenfläche bis zum 30.09. (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht nur bis zum 10.09.)

Höhe der Zuwendung: 282 € je ha (+ optionaler Zuschlag: 197 € je ha)

F2: Feldhamsterparzelle

Antragsvoraussetzungen

- Größe der Parzelle: mind. 1 ha
- Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen (I)

- Innerhalb der Parzelle Anbau der Kulturen in Streifen von mind. 8 und max. 110 m Breite
- Die Parzelle muss aus mindestens 4 Streifen bestehen.
- Innerhalb der Parzelle ist der Anbau der folgenden Kulturgruppen zulässig:
 1. Sommergetreide,
 2. Wintergetreide,
 3. Rüben,
 4. Erbse oder Ackerbohne,
 5. Luzerne,
 6. Sonnenblume
 7. Blühstreifen (Begrünung mit hamsterfreundlicher Blühmischung)

F2: Feldhamsterparzelle

Zuwendungsvoraussetzungen (II)

Es gelten folgende Mindestanteile für die Kulturgruppenfläche an der gesamten Parzelle:

- Wintergetreide: 20 %
- Luzerne: 20 %
- Blühstreifen: 10 %

Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.

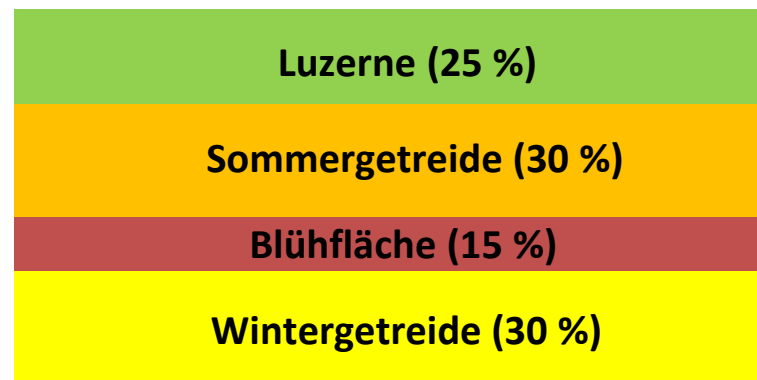
Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe verbunden mit einer Stoppelhöhe von mindestens 25 cm bis zum 30.09. einzuhalten. Alternativ ist im gleichen Zeitraum die Schwadablage des Strohs möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis zum 10.09.

Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis 20.04., Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis mindestens 30.09. (bei Wintergerste als Folgefrucht abweichend bis mind. 10.09.); wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis zum 31.01. des Folgejahres.

Höhe der Zuwendung: 697 €/ha

F2: Feldhamsterparzelle

**Beispiel für eine
Feldhamster-
Parzelle**



F3: Hamsterstreifen

Antragsvoraussetzungen

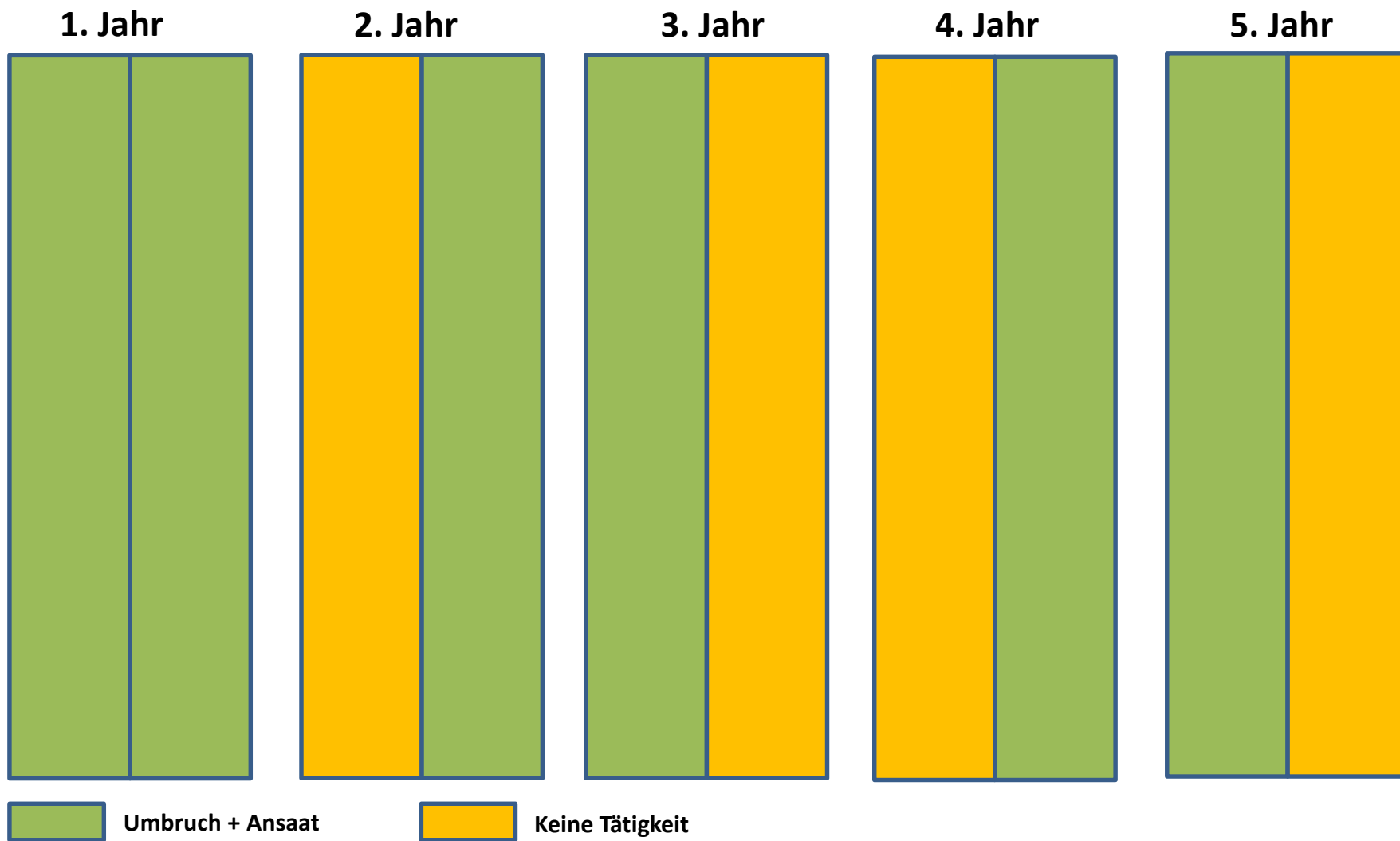
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- In Zusammenarbeit mit der UNB Erstellung eines Leistungsprotokolls

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blühmischung begrüntem Streifens mit einer Breite von mindestens 10 m und maximal 110 m
- Die Aussaat der Blühmischung erfolgt im ersten Jahr bis zum 20.04. auf dem gesamten Streifen gleichzeitig.
- Im Verpflichtungszeitraum wird jährlich abwechselnd jeweils die Hälfte (erlaubte Spanne: 40-60 %) des Streifens umgebrochen und neu angesät (s. nächste Folie).
- Bewirtschaftungsruhe vom 21.04. bis 31.01. (kein Umbruch der Flächen, keine mechanischen Pflegearbeiten)
- Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich

Höhe der Zuwendung: 906 €/ha

Hamsterstreifen: Bearbeitungsschema



U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

Fördergegenstand: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zur Verbesserung des Auenschutzes, der Förderung des Wiesenbrüterschutzes und der Entwicklung von Schutzgebieten

Antragsvoraussetzungen

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
- Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes
- Eigentumsnachweis bzw. Eigentümerverständniserklärung bezüglich dauerhafter Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland
- Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünland besteht
- Beihilferechtlich muss es sich bei der zu fördernden Fläche um Ackerland handeln
- Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB.
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB)

U: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

Zuwendungsvoraussetzungen

Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten, sonstigen sensiblen Gebieten und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG

Ansaat des Dauergrünlandes mit einer standortgeeigneten Saatgutmischung oder von der UNB bestätigter Durchführung einer Mahdgut-, Heu oder Druschübertragung von geeigneten Spenderflächen

Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens 30.09. des ersten Verpflichtungsjahres und Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums

Bewirtschaftung des aus der Umwandlung von Ackerflächen hervorgegangenen Dauergrünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd, Beweidung oder Nutzung als Mähweide

Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung

Höhe der Zuwendung: 2.297 €/ha